

13.06.19

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - FJ - In

zu **Punkt ...** der 979. Sitzung des Bundesrates am 28. Juni 2019**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

A

Der **federführende Verkehrsausschuss** (Vk) undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)
1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h StVG),
Nummer 2 (§ 50 Absatz 2 Nummer 1 StVG),
Artikel 3 Nummer 2 (§ 22a Absatz 2 Nummer 3 FeV),
Nummer 3 (§ 57 Nummer 1 FeV) und
Artikel 4 (Inkrafttreten)
- a) In Artikel 1 sind Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 zu streichen.
- b) In Artikel 3 sind Nummer 2 und 3 zu streichen.
- c) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Die vorgesehenen Regelungen in § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, § 50 Absatz 2 Nummer 1 StVG-E und § 22a Absatz 2 Nummer 3 und § 57 Nummer 1 FeV-E sind zu streichen, weil kein Bedürfnis besteht, die E-Mail-Adresse von Personen für die Zulassung zum Straßenverkehr zu verarbeiten und im örtlichen Fahrerlaubnisregister zu speichern. Die Regelungen widersprechen dem Grundsatz der Datensparsamkeit und der Erforderlichkeit der Datenerhebung. Im Onlinezugangsgesetz existiert bereits eine Regelung über die Speicherung der E-Mail-Adresse des Nutzers elektronischer Verwaltungsleistungen über den Portalverbund (verknüpfte Verwaltungsportale des Bundes und der Länder). Zu den elektronischen Verwaltungsleistungen zählen auch die nach dem StVG und der FeV.

Nach § 8 Absatz 2 OZG kann zur Kommunikation mit dem Nutzer die E-Mail-Adresse erhoben und verarbeitet werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 13. Februar 2017 (BT-Drucksache 18/11135) heißt es zu Artikel 9 § 8 Absatz 2 und 3 OZG-E wie folgt: „Das Nutzerkonto enthält ein Postfach, über das der Nutzer zum Beispiel Benachrichtigungen erhalten kann oder ihm Verwaltungsakte zugestellt werden können. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Nutzer dürfen De-Mail-Adresse und/oder E-Mail-Adresse des Nutzers erhoben und gespeichert werden. [...]. Die technischen Anforderungen an die Nutzerkonten und deren Verknüpfung, insbesondere an Datenschutz und Datensicherheit, legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einer technischen Richtlinie fest.“ Den Regelungen über die E-Mail-Adresse im StVG und in der Fahrerlaubnis-Verordnung kommt danach kein Mehrwert zu. Das Gegenteil ist der Fall. Nach dem OZG erfolgt die Kommunikation über das gesicherte Nutzerkonto. Bei der Kommunikation mit der E-Mail-Adresse außerhalb des Anwendungsbereichs des OZG sind die aufgrund des Artikels 25 DS-GVO zum Schutz der verwendeten personenbezogenen Daten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für jeden einzelnen Fachbereich gesondert zu treffen. Die Versendung personenbezogener Daten mittels E-Mail ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Nachricht verschlüsselt wird. Eine unverschlüsselte E-Mail wird kaum mehr als für eine Terminvereinbarung nutzbar sein.

Davon unabhängig könnte den Regelungen eine nicht erwünschte Signalwirkung für andere Fachmaterien zukommen, die aber das Ziel des OZG unterlaufen würde, für alle elektronischen Verwaltungsleistungen die Nutzung über ein Nutzerkonto nach einheitlichen Grundsätzen vorzusehen.

...

- Vk 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 6 Absatz 5a StVG),
Artikel 3 Nummer 1 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FeV) und
Nummer 5 (Anlage 9 (zu § 25 Absatz 3) Buchstabe B II.
laufende Nummer 25 FeV)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Mindestalter für die Klasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Fahrerlaubnis ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf das Inland beschränkt. Die zuständigen obersten Landesbehörden geben im Bundesanzeiger den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 ihres Landes bekannt.“ ‘

b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd Nr.	Klasse	Mindestalter	Auflagen
„1	AM	a) 16 Jahre b) 15 Jahre in den Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben	Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgesehenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur im Inland Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage entfällt, wenn der Fahrer-

...

			laubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat.“
--	--	--	--

bb) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

,5. In Anlage 9 Buchstabe B II. wird folgende Zeile angefügt:

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„25	195	Auflage zu der Klasse AM: Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur im Inland.“

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Geltungsbereich einer in den Optionsländern erteilten Fahrerlaubnis der Klasse AM auf die benachbarten und die verbleibenden Länder ausgedehnt.

Vergleichbare Regelungen mit einer optionalen Ermächtigung der Länder wie der „Feuerwehrführerschein“ und die damalige, ebenfalls optionale Regelung zum Begleiteten Fahren mit 17 Jahren (BF17) (Drittes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2005) sehen und sahen keine Gebietsbeschränkung der erteilten Fahrberechtigungen auf die jeweiligen Länder vor.

Im Vergleich insbesondere zu BF17 sind weniger Fahrten über die Ländergrenzen hinweg zu erwarten. Die ausführliche Evaluierung des Modellversuchs hat gezeigt, dass die Jugendlichen in der Regel keine weiten Touren mit dem Moped fahren. Ausgiebige Fahrten quer durch das Bundesgebiet sind daher nicht zu befürchten. Man sollte es den Jugendlichen durch eine bundesweite Geltung der erworbenen Fahrerlaubnis ermöglichen, vor allem bei einem Wohnsitz in der Nähe zur Landesgrenze in das nicht zu den Optionsländern gehörende Grenzgebiet des Nachbarlandes fahren zu können. Dies dient dem Gesetzeszweck, die Mobilität im ländlichen Raum zu fördern.

Eine Beschränkung auf das Inland ist auch in der Umsetzung wesentlich einfacher zu handhaben. Eine dynamische Bezeichnung, wie etwa „Dieser Führerschein berechtigt zum Fahren in allen Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben“, erschwert die Kontrolle durch die Polizeibeamten vor Ort. Diese müssten zusätzlich darüber informiert wer-

...

den, welche Länder zum Zeitpunkt der Kontrolle von der Ermächtigung bereits Gebrauch gemacht haben.

- Vk 3. Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Tabelle laufende Nummer 7 Spalte Mindestalter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FeV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- ,1a. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Tabelle laufende Nummer 7 wird in der Spalte Mindestalter der Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wie folgt geändert:
- a) In Dreifachbuchstabe bbb wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Dreifachbuchstaben bbb wird folgender Dreifachbuchstabe ccc eingefügt:
 ,ccc) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Straßenwärter/ Straßenwärterin“ oder‘
 - c) Der bisherige Dreifachbuchstabe ccc wird Dreifachbuchstabe ddd.‘

Begründung:

Im Maßnahmenkatalog Straßenbetriebsdienst M 7 – Teil: Management der Fahrzeug- und Geräteausstattung für den Straßenbetriebsdienst, Stand 24. Mai 2013, wird im Interesse einer effizienten und leistungsstarken Fahrzeug- und Geräteausstattung für den Straßenbetriebsdienst der Einsatz von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 Kilogramm und in deren Kombination mit Anhängern, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 750 Kilogramm beträgt, beschrieben. Das Führen solcher Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen setzt den Besitz der Fahrerlaubnisklassen C und CE voraus.

Der Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ ist Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes und der gewerblichen Wirtschaft. Gemäß laufender Nummer 18, Buchstabe g des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin als Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2007 (BGBl. I S. 672) geändert worden ist, werden Auszubildende zur Ausübung ihrer späteren qualifizierten beruflichen Tätigkeit im sicheren und wirtschaftlichen Führen von Fahrzeugkombinationen der Klasse CE unter Beachtung der Schutzbestimmungen auf öffentlichen Straßen über 10 Wochen lang unterrichtet. Bevor die Auszubildenden selbstständig Fahrzeuge oder

...

Fahrzeugkombinationen führen, wurden sie von Fahrlehrern und Fahrlehrer-anwärtern gewissenhaft ausgebildet, die ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf dem Straßenverkehrsgesetz und auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse fordern.

Winterdienst gehört zur Verkehrssicherungspflicht und ist damit eine hoheitliche Aufgabe, die der Allgemeinheit dient. Bislang gab es in der Vergangenheit immer wieder die Unsicherheit, ob der Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ unter die in § 10 Absatz 1 Satz 1 laufende Nummer 7 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe ccc Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, getroffene Regelung fällt, da vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Unsicherheiten wurden teilweise dadurch begründet, dass beispielsweise im Rahmen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin nach deren Ausbildungsrahmenplan über 22 Wochen gelehrt wird, Fahrzeugkombinationen und Sattelkraftfahrzeuge der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 Meter oder Fahrzeuge der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 Meter auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich zu führen. Es muss offen bleiben, ob bei ablehnenden Entscheidungen immer berücksichtigt wurde, dass alle Bewerber – gleich in welchem kraftfahrerspezifischen Beruf sie ausgebildet werden – zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz ausgebildet worden sind.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Mindestalter für die sich in der Ausbildung befindenden oder ausgebildete Straßenwärter/ Straßenwärterinnen zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C und CE von 21 Jahre auf 18 Jahre gesenkt, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 Kilogramm und in deren Kombination mit Anhängern, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 750 Kilogramm beträgt, im Rahmen ihrer Ausbildung oder zur Berufsausübung auf öffentlichen Straßen führen. Neben der Klarstellung, dass, was das sichere und wirtschaftliche Führen von Fahrzeugkombinationen der Klasse CE betrifft, sind die Lehrinhalte des staatlich anerkannten Ausbildungsberufs „Straßenwärter/ Straßenwärterin“ mit denen der staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin“ beziehungsweise „Fachkraft im Fahrbetrieb“ vergleichbar. Der in den Ausbildungsrahmenplänen angegebene doppelte Umfang an zeitlichen Richtwerten ist durch betriebspraktische Besonderheiten der Berufe bedingt. Durch die Absenkung des Mindestalters erfährt zudem der Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ eine Steigerung in seiner Attraktivität für Auszubildende, wenn diese nach erfolgreichem Abschluss ihrer Berufsausbildung voll in den Betriebsablauf einer Straßenmeisterei integriert werden können.

...

In
(entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1)

4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1:

Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 57 Nummer 1 FeV)

In Artikel 3 Nummer 3 § 57 Nummer 1 ist das Wort „vorhanden“ durch das Wort „angegeben“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 StVG-E ist die Angabe einer E-Mail-Adresse für den Fahrerlaubnisinhaber beziehungsweise Antragsteller freiwillig. Der Vorschlag zu § 57 Nummer 1 FeV-E ist in Bezug auf die Freiwilligkeit der Angabe jedoch missverständlich formuliert. In Verbindung mit dem geltenden Text des § 57 FeV „...sind im örtlichen Fahrerlaubnisregister nach § 50 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern“ kann die Ergänzung „sofern vorhanden die E-Mail-Adresse“ fälschlich dahingehend verstanden werden, als sei diese stets anzugeben, wenn der Antragsteller beziehungsweise Fahrerlaubnisinhaber über eine E-Mail-Adresse verfügt. Die mit diesem Änderungsantrag vorgeschlagene Fassung greift den Wortlaut der Änderung in § 50 Absatz 2 Nummer 1 StVG-E auf und vermeidet damit eine fehlerhafte Anwendung des § 57 Nummer 1 FeV.

B

5. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.